



Aus der Keramischen Abteilung der Strassburger Kunstgewerbeschule. 6

BÜRGERLICHE ODER KIRCHLICHE VERWALTUNG DES LIEBFRAUEN- STIFTS IN STRASSBURG *

Denkschrift

des Regierungsrats a. D. GEIGEL in Strassburg.

- I. Der Rat der Reichsstadt übernahm 1290 die Vermögensverwaltung des Münsters, II. nur zufolge seiner Stiftungs- und Kirchenhoheit. III. Das Liebfrauen-Werk oder Stift blieb aber unter Ueberwachung der Bistumsbehörde eine rein gottesdienstliche Anstalt und IV. der Stadtrat der Stiftsvorstand auch seit der Reformation (1529), musste bloß das nackte Gebäude, nicht auch nutzbares Stifsgut 1681 den Katholiken zurückgeben. V. Als geschichtliches Baudenkmal entging das Münster 1792 der Zerstörung und anfänglich auch der Gütereinziehung. VI. Consularbeschluss vom 25. November 1803. VII. Das Liebfrauenstift seitdem eine ausschliesslich katholische Stiftung, belastet allerdings auch mit festen Leistungen für evangelische Kirchen. VIII. Die Stadt behielt die Stiftsverwaltung nur, weil damals noch kein eigener Domkirchenrat bestand IX. Die kirchlichen Organe haben Anspruch jedenfalls auf Mitverwaltung des Stifts; hierüber entscheiden der Kaiser und schliesslich der Bundesrat.

I. Stadtbibliothekar (Rechtsanwalt) Dr. Blumstein und Museumsdirektor Dr. Seyboth berichten Seite II der Vorrede zu den (1900 in der «Elsässischen Verlagsanstalt», 432 S. in-4°) zufolge Stadtratsbeschlusses vom 30. Dezember 1895 als «Auszüge betreffend der Stadt zukommende Rechte in der Verwaltung» herausgegebenen Urkunden¹ des Stifts «Unser-Liebfrauen-Werk»:

«Der Münsterbau wurde öfters durch die häufigen Kriege der Stadt mit dem «Bischof unterbrochen. Das Hohe² Stift suchte dem abzuhelpen; darum beschlossen «1263 die Stiftsherren, das Vermögen des Werks allein zu verwalten (nur unter «diesem Vorbehalt wählten sie den Bischof); das Frauenhaus³ wurde 1274 (dem «Münster gegenüber) für die Verwaltung des Werks angekauft. Indessen kamen

* Das Münster und das Liebfrauenstift standen und stehen in so nahen Beziehungen zu der kunstgewerblichen, wie überhaupt der wirtschaftlichen Entwicklung Strassburgs, dass wir gerne auch einer verwaltungsrechtlichen Erörterung Raum gewähren, die sich bestrebt, Klarheit in die schwebenden Rechtsfragen zu bringen. Selbstverständlich werden wir ebenso bereitwillig ev. auch einer anderen Ansicht die Spalten unserer Zeitschrift öffnen. Die Red.